



Deutsche Gesellschaft  
für Informationsfreiheit

Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V.

Ludwig-Richter-Str.19 | 16547 Birkenwerder

P:\IFG\IZG-Bund\IZG-Bund-E.doc

4. Juni 2014

## **Entwurf eines Gesetzes zum Informationszugang- und zur Transparenz für das Land Baden-Württemberg<sup>1</sup>**

### **A. Problem und Ziel**

Das Land Baden-Württemberg verfügt bislang über kein allgemeines Informationszugangsgesetz und gehört damit bislang mit Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen zur Gruppe der Bundesländer mit geringem Transparenzniveau. Ausweislich der Koalitionsvereinbarung ist beabsichtigt, ein solches Gesetz zu schaffen.

Damit ist der Zugang zu Verwaltungsinformationen in Baden-Württemberg derzeit sektoral beschränkt auf den Bereich der Umweltinformationen nach dem Landesumweltinformationsgesetz. Eine Zwitterstellung nimmt das Landesgeodatenzugangsgesetz(LGeoZG)<sup>2</sup> ein, das sowohl Regelungen zum Informationszugang (Bereitstellung) als auch zur Informationsweiterverwendung enthält. Neben den landesrechtlichen Grundlagen zum Informationszugang stehen die bundesrechtlichen Informationszugangsregelungen des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei vom 26.11.2008 (AFIG), die als be-

---

<sup>1</sup> Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

<sup>2</sup> Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten für Baden-Württemberg vom 17.12.2009 (GBl. 23, S. 802)

reichsspezifische Informationszugangsgesetze jeweils Behörden von Bund und Ländern erfassen (vergl. § 1 Absatz 2 VIG und § 2 Absatz 1 Satz 1 AFIG).

Im Ergebnis ist der Informationszugang auf der Ebene des Landes Baden-Württemberg durch das Fehlen eines allgemeinen Informationszugangsgesetzes nur unzureichend ausgestaltet. Darüber hinaus bestehen nur in sehr rudimentärer Form Vorschriften zur proaktiven Information.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein allgemeines und einheitliches Informationszugangsgesetz für das Land bei Integration des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) auf möglichst hohem Transparenzniveau mit einer zeitgemäßen Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung relevanter Verwaltungsinformationen in niedrigschwelliger und moderner Form geschaffen.

Das Gesetz dient gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

Die Ergebnisse der Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG-Bund) im Auftrag des Deutschen Bundestages durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer werden beachtet.

Der Gesetzentwurf schafft weiterhin auf der Grundlage der Informationsfreiheit die Verpflichtung zur proaktiven Veröffentlichung im Gesetz bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung und gestaltet diese Veröffentlichungspflicht auch als subjektives öffentliches Recht aus.

## **C. Alternativen**

Eine Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf wäre es, nichts zu tun. Angesichts der im Abschnitt A benannten Probleme und der Bedeutung des freien Zugangs zu Informationen wäre dies nicht zu vertreten. In Betracht käme auch die Möglichkeit, ein isoliertes Informationszugangsgesetz ohne Integration des Landesumweltinformati-

onsgesetz (LUIG) zu schaffen. Eine solche Vorgehensweise würde aber zu einer redundanten Gesetzgebung führen und unnötige Reibungsverluste bei der Anwendung verursachen. Die Schaffung eines einheitlichen Informationszugangsgesetzes fördert den Zugang zu Informationen auch in der Sache durch die Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der gesetzlichen Regelung und entlastet so auch die Verwaltung.

Eine Alternative zur Schaffung substanzieller Veröffentlichungspflichten besteht ebenfalls nicht.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

##### 2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug dieses Gesetzes werden zusätzliche Personal und Sachkosten für den Haushalt des Landes nicht entstehen. Bezüglich der Pflicht zur proaktiven Informationspflicht ist mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten zu rechnen, im Bereich des Informationszugangs auf Antrag ist wegen der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Regelungen durch Zusammenlegung von IFG und UIG zumindest mit einem Personalminderaufwand zu rechnen, der den ansonsten eventuell entstehenden Mehraufwand zumindest teilweise ausgleicht.

#### **E. Sonstige Kosten**

1. Kosten für die gewerblichen Wirtschaftsbeteiligten entstehen nicht.

2. Durch die Erhebung von Auslagen entstehen im Einzelfall Kosten für die Bürger. Nach den im Gesetz vorgesehenen Regelungen fallen diese nicht messbar ins Gewicht.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zum Informationszugang- und zur Transparenz  
für das Land Baden-Württemberg (Landestransparenzgesetz – LTG)  
vom**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung von Informationen zu schaffen, um die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu stärken.

(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich öffentlicher beratender Gremien. Die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise oder einer unter der Aufsicht des

Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der Landkreise stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(3) Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(4) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
  - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
  - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden.

(5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(6) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, über das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen zugänglich gemacht werden.

(7) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, Informationen in dem Informationsregister nach Maßgabe dieses Gesetzes zu speichern.

## **Abschnitt 2**

### **Informationszugang auf Antrag**

#### **§ 3 Anspruch auf Veröffentlichung und den Zugang zu Informationen**

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt sowie auf die Veröffentlichung der in § 11 genannten Informationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind anspruchsberechtigt, soweit sie grundrechtsfähig sind. Daneben bleiben weitergehende Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen,

kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Informationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

#### **§ 4 Antrag und Verfahren**

(1) Informationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 3 Absatz 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

## **§ 5 Ablehnung des Antrags**

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 7 und 8 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 3 Absatz 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 3 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 7 oder § 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

## **§ 6 Rechtsschutz**

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 14 Absatz 1 ist ausgeschlossen.



(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund dieses Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

### **Abschnitt 3**

#### **Ablehnungsgründe**

##### **§ 7 Schutz öffentlicher Belange**

- (1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf
1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
  2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1,
  3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
  4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 6,
  5. Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle,
  6. Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 und der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 5 und 6 genannten Gründe abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, soweit sie

Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen, soweit keine Umweltinformationen betroffen sind.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
  2. bei einer Stelle, die nicht über die Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Absatz 3 weitergeleitet werden kann,
  3. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
  4. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Absatz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,
- ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

## **§ 8 Schutz sonstiger Belange**

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Informationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsgeheimnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informati-

informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) Informationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

## **Abschnitt 4**

### **Verbreitung von Informationen**

#### **§ 9 Unterstützung des Zugangs zu Informationen**

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Informationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Informationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Informationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

#### **§ 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch. In diesem Rahmen veröffentlichen sie Informationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Die Verbreitung von Informationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Informationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(3) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

(4) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(5) Die §§ 7 bis 9 finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

## **§ 11 Veröffentlichungspflicht**

(1) Die informationspflichtigen Stellen gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 unterrichten die Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung folgender Informationen vorbehaltlich der § 7 und 8

1. Vorblatt und Petition von Beschlüssen der Landesregierung,
2. Mitteilungen und Formulierungshilfen der Landesregierung an den Landtag,
3. Referentenentwürfe zu Gesetzesvorhaben und Verordnungsentwürfe,
4. Stellungnahmen zu Verbändeanhörungen,
5. Stellungnahmen der Landesregierung zu europäischen Gesetzgebungsvorhaben,
6. Verträge der Daseinsvorsorge,
7. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
8. Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,

9. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
10. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden des Landes in Auftrag gegeben wurden, die in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
11. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
12. die wesentlichen Unternehmensdaten der Beteiligungen des Landes einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
13. Forschungsprogramme,
14. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde des Landes außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
15. politische Konzepte sowie Pläne und Programme,
16. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach Nummer 15, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
17. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
18. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und Umweltvereinbarungen,
19. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, und Risikobewertungen im Hinblick auf den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. In Fällen der Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informatio-

nen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Informationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(2) Die informationspflichtigen Stellen gem. § 2 Absatz 1 sollen vorbehaltlich der § 7 und 8 darüber hinaus veröffentlichen

1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich beeinträchtigt werden,
2. Dienstanweisungen, sowie alle weiteren, den in Absatz 1 und diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.

## **Abschnitt 5**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 12 Landesbeauftragter für Informationsfreiheit**

(1) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(2) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer bundesrechtlicher Vorschriften über die Informationsfreiheit hin. Jeder kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(3) § 28 Absatz 1 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

#### **§ 13 Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden von den informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften festgesetzt und erhoben, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gebühren- und auslagenfrei sind

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,

2. die Einsichtnahme in Informationen vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Informationen nach § 9 Absatz 1 und 2,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3, § 10 und § 11,
5. die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Informationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Bei Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr.L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben für die Übermittlung

1. der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen,
3. der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht,
4. der Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen nach § 31 Absatz 2 und 3 und § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.

(4) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(5) Das Landesinnenministerium wird ermächtigt, für die Inanspruchnahme von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(6) Informationspflichtige private Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung gemäß den Grundsätzen der Absätze 2 bis 4 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach der auf Grund des Absatzes 5 erlassenen Rechtsverordnung.

## **§ 14 Überwachung**

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landkreise oder eine unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen erlassen.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## **§ 16 Übergangsregelung**

Bis zum Erlass einer Kostenverordnung nach § 14 Absatz 5 findet auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Verordnung des Umweltministeriums über Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesumweltinformationsgesetz (LUIG-GebVO) vom 24. März 2006 (GBl. Nr. 5/2006, S. 112) Anwendung.



## **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. Nr. 3 vom 13. März 2006, S.50) außer Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemein**

Das Gesetz zum Informationszugang- und zur Transparenz für das Land Baden-Württemberg schafft ein einheitliches Informationszugangsgesetz unter Integration des Landesumweltinformationsgesetzes zur Verfahrensvereinfachung und schafft die Verpflichtung zur proaktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter Informationen in elektronischer Form.

Bei der Zusammenführung von allgemeinem Informationszugangsrecht und Umweltinformationsgesetz werden die Empfehlungen der Evaluation des IFG-Bund durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer im Auftrag des Deutschen Bundestages umgesetzt.

Das Gesetz dient gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

Zu § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen unverändert § 1 LUIG bei Aufgabe der Beschränkung des Gesetzes auf Umweltinformationen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift übernimmt § 2 LUIG bei Aufgabe der Beschränkung des Gesetzes auf Umweltinformationen. In Absatz 1 übernimmt die Vorschrift § 2 Absatz 1 LUIG bei Streichung der Ausnahmereglungen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) LUIG für die obersten Landesbehörden. Eine solche Ausnahmereglung ist den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der großen Mehrzahl der Länder wesensfremd und auch nicht geboten, da die obersten Landesbehörden auch im Rahmen ihrer Beteiligung an Rechtsetzungsverfahren Teil der Exekutive bleiben. Eine Ausnahme kann nur für den Fall gelten, dass der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen

wäre. Auf die ausdrückliche Normierung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung (vergl. hierzu BVerfGE 67, 100 (139)) wird hier, wie auch beim s des Bundes, ausdrücklich verzichtet. Die Rechtsfigur fließt aber gleichwohl in verschiedene Bestimmungen des Gesetzes ein.

Absatz 2 entspricht § 2 Absatz 2 LUIG i.V.m. § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG). Absatz 4 entspricht § 3 Absatz 1 LUIG i.V.m. § 2 Absatz 4 UIG. Die Legaldefinition der Umweltinformation gem. § 2 Abs. 4 entspricht § 3 Absatz 1 LUIG i.V.M. § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 UIG und ist wegen der teilweisen Übernahme von Ausschlussstatbeständen aus dem allgemeinen Informationsfreiheitsrecht, die über die Ausnahmetatbestände des LUIG hinausgehen, auch erforderlich. Die Absätze 3 und 4 enthalten Legaldefinitionen zum Informationsregister und zur Veröffentlichungspflicht nach diesem Gesetz.

Zu § 3 Anspruch auf Veröffentlichung und den Zugang zu Informationen

§ 3 lehnt sich an § 3 UIG an und statuiert in Absatz 1 ergänzend neben dem Anspruch auf voraussetzungslosen Informationszugang einen entsprechenden subjektiv öffentlichen Anspruch auf Veröffentlichung der in § 11 bezeichneten Informationen.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die Kollisionsregelung des § 17 IFG-Schleswig-Holstein in der Fassung vom 9. Februar 2000. Im Ergebnis wird dieses Gesetz von Spezialvorschriften nur verdrängt, wenn diese günstigere Informationszugangsregelungen enthalten als dieses Gesetz selbst.

Die Absätze 2 und 3 werden unverändert vom LUIG (§ 3 Absatz 1 LUIG i.V.m. § 3 Absatz 2 und 3 UIG) übernommen. Somit verbleibt es auch bei den Fristenregelungen des LUIG.

Zu § 4 Antrag und Verfahren

Die Vorschrift entspricht § 3 Absatz 1 LUIG i.V.m. 4 UIG bei Aufhebung der Beschränkung auf Umweltinformationen.

Zu § 5 Ablehnung des Antrags

§ 5 übernimmt § 3 Absatz 1 LUIG i.V.m. § 5 UIG inhaltsgleich bei Anpassung der Verweisung auf die Ausschlussstatbestände in § 7 und 8.

#### Zu § 6 Rechtsschutz

§ 6 übernimmt § 3 Absatz 1 LUIG i.V.m. § 6 UIG. Durch Absatz 5 wird in Ausübung der Ermächtigung des § 6 Absatz 5 UIG bei Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

#### Zu § 7 Schutz öffentlicher Belange

§ 7 übernimmt die Ausschlussgründe des § 8 UIG unverändert und tritt damit an die Stelle der zum Teil widersprüchlichen und redundanten Ausschlussgründe zum Schutz öffentlicher Belange gem. § 3 IFG-Bund. Das Gesetz übernimmt insoweit eine Empfehlung des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (vergl. Zusammenfassung und Empfehlung zur Weiterentwicklung des IFG, S. 10). Die Unterstützung des Zugangs zu Informationen (gem. § 7 UIG-Bund) wird in diesem Gesetz in § 9 geregelt. Übernommen werden aus dem IFG-Bund in § 7 Absatz 1 Nr. 5 und 6 die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1 lit. e) und f) IFG-Bund (externe Finanzkontrolle und Außenwirtschaftskontrolle), da die Ausschlussgründe des UIG insoweit als unzureichend erachtet werden. Aus gleichem Grund wird die Bereichsausnahme aus § 3 Nr. 8 IFG-Bund in § 7 Absatz 1 Satz 3 für die Nachrichtendienste übernommen

#### Zu § 8 Schutz sonstiger Belange

§ 8 übernimmt die bewährten Vorschriften zum Schutz sonstiger Belange des § 9 UIG vollinhaltlich. An die Stelle des abgestuften Schutzes personenbezogener Daten nach § 5 IFG-Bund tritt damit der einheitliche Schutztatbestand gem. Absatz 1 Nr. 1 der keine Privilegierung mehr für Mandatsträger vorsieht. Absatz 1 Nr. 2 und 3 sieht eine Rechtsgüterabwägung vor beim Informationszugang zu geistigem Eigentum und bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

#### Zu § 9 Unterstützung des Zugangs zu Informationen

§ 9 übernimmt die Vorschriften zur Unterstützung des Zugangs zu Informationen gem. § 7 UIG.

#### Zu § 10 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 10 übernimmt § 10 UIG bei Aufhebung der Beschränkung auf Umweltinformationen.

## Zu § 11 Umweltzustandsbericht

Die Vorschrift übernimmt § 11 UIG bei Streichung des Satzes 3, der entbehrlich ist.

## Zu § 12 Veröffentlichungspflicht

Absatz 1 ergänzt die Vorschriften zur Unterstützung des Zugangs zu Informationen und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Statuierung einer Veröffentlichungspflicht enumerativ aufgelisteter Informationen. Gem. § 3 Absatz 1 2. Alternative korrespondiert der Veröffentlichungspflicht ein entsprechender subjektiv-öffentlicher Anspruch. In Absatz 1 Nr. 1 bis 13 werden neue Veröffentlichungspflichten geschaffen, mit Absatz 1 Nr. 14 wird die die Regelung des § 17 Abs. 2 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes übernommen und mit Absatz 1 Nr. 15 bis 19 werden die Veröffentlichungspflichten gem. § 3 Abs. 1 LUIG i.V.m. § 10 Abs. 2 UIG übernommen.

Referentenentwürfe zu Gesetzgebungsvorhaben gem. Absatz 1 Nr. 3 sind spätestens mit Einleitung der Ressortabstimmung gem. § 45 Absatz 1 GGO oder der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden gem. § 47 GGO zu veröffentlichen.

Absatz 2 enthält weitere Informationen, die veröffentlicht werden sollen, jedoch nicht müssen.

## Zu § 13 Bundesbeauftragter für Informationsfreiheit

Die Vorschrift übernimmt § 12 IFG-Bund und dehnt im Ergebnis die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf den Bereich der Umweltinformationen aus.

In Absatz 2 erweitert den Auftrag des Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Anlehnung an § 4g BDSG um die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer bundesrechtlicher Vorschriften über die Informationsfreiheit. Absatz 4 verschafft dem Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit ein dem Vertreter des Bundesinteresses nach § 35 VwGO entsprechendes Beteiligungsrecht vor den Verwaltungsgerichten in Streitfällen nach diesem Gesetz. Der Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist hierbei nicht Partei, sondern unbeteiligter Mittler. Eine Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen ist damit nicht verbunden. Das Gesetz übernimmt insoweit Empfeh-

lungen des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (vergl. Zusammenfassung und Empfehlung zur Weiterentwicklung des IFG, S. 23).. Absatz 4 Satz 2 ermächtigt die Länder entsprechende Regelungen für die Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zu schaffen.

#### Zu § 14 Gebühren und Auslagen

§ 14 übernimmt die Kostenvorschrift des § 12 UIG. § 14 Absatz 4 beschränkt die Gebührenbemessung. Die Gebühren dürfen nicht abschreckend wirken. Die Gebührenordnungen tragen dem durch die Schaffung von Gebührenhöchstsätzen Rechnung. Die Umgehung dieser Gebührenhöchstsätze durch eine Aufspaltung von Informationszugangsanträgen ist unzulässig.

#### Zu § 15 Überwachung

Die Vorschrift übernimmt § 13 UIG

#### Zu § 16 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift übernimmt § 14 UIG und schafft darüber hinaus einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für den Fall der vorsätzlichen Vereitelung eines bestehenden Informationszugangsantrags. Eine dauerndes Vorenthalten oder eine besondere Heimlichkeit, wie durch Verstecken, ist nicht erforderlich. Ausreichend wäre aber z.B. die Leugnung der Verfügung über eine amtliche Unterlage oder die Weggabe mit dem Ziel, einen Informationszugang zu verhindern.

#### Zu § 17 Übergangsvorschrift

Artikel 3 ordnet bis auf Weiteres die Anwendung der Umweltinformationskostenverordnung an.

#### Zu § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Umweltinformationsgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetz, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.